

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 19 (1843)  
**Heft:** 11  
  
**Rubrik:** Historische Analekten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Rechnungsjahr	1814 / 1815 . . . . .	1203 fl. 56 fr.
"	1815 / 1816 . . . . .	1602 = 12 =
"	1816 / 1817 . . . . .	2317 = 59 =
"	1817 / 1818 . . . . .	1740 = 20 =
"	1818 / 1819 . . . . .	416 = 29 =
"	1819 / 1820 . . . . .	643 = 40 =
"	1820 / 1821 . . . . .	315 = 20 =
"	1821 / 1822 . . . . .	646 = 59 =
"	1822 / 1823 . . . . .	894 = 14 =
"	1823 / 1824 . . . . .	734 = 38 =
"	1824 / 1825 . . . . .	412 = 26 =
"	1825 / 1826 . . . . .	497 = 39 =
"	1826 / 1827 . . . . .	338 = 46 =
"	1827 / 1828 . . . . .	379 = 22 =
"	1828 / 1829 . . . . .	474 = 36 =
"	1829 / 1830 . . . . .	280 = 9 =
"	1830 / 1831 . . . . .	153 = 35 =
"	1831 / 1832 . . . . .	102 = 11 =
"	1832 / 1833 . . . . .	8 = 46 =
Zusammen in den 19 Jahren 1814/1833 :		13263 fl. 17 fr.

(Fortsetzung folgt.)

### Historische Analekten.

565681

Suavitäten derauswärtigen Kriegsdienste.

Ao. 1672 den 30ten July am großen Rath zu Trogen.  
 Auf Anziehen Hrn. Zellweger SeckelMstr. wegen der Compagnie Volk, so der Hrn. Landammann Zürcher und Hrn. Hauptmann Michael Sturzenegger in Frankreich zu führen verwilliget ist, Erkennt: daß Sie die Hauptleuth und ganze Compagnie zu Herrisau den Eyd Præstieren und leisten sollen, und ist Hrn. Landammann Schläpfer als das regierende Ehrenhaupt geordnet, Ihnen den Eyd anzugeben, und

sollen alle Soldaten Sonntags Abends sich in Herrsfau einfinden.

Wegen Michael Hartmanns und Michael Graffens haben MngndHrn. Erkent, daß weilien Sie beyde ausgerissen, ohn angesehen Sie sich grad zuvor mit dem Eyd verbunden, und drohet haben, sich auch ganz ungebührlich verhalten, daß sie erstlich sollen gestrafft seyn 30 Pfd. Dn., und weilien ihnen nicht mehr viel zu trauen ist, sollen Sie in Eisen geschlagen und der Compagnie nachgeföhret werden. Und welcher vormals nicht zum Fahnen geschworen, soll es jezt noch zu thun verbunden seyn, gleich den andern; der Hartmann und der Graf sollen auch in die Gefangenschafft erkennt seyn, biß Sie fortziehen.

#### Kometenfurcht.

Ao. 1666 Ein extraord. Wättagß-Mandat, da nicht nur ein erschröcklicher Cometsternen gesehen worden, auch ein Erdbidem verspührt, sondern auch andere Zeichen am Himmel und weit außsehende Anzeigen sich geäußeret.

#### Verschiedene obrigkeitliche Verordnungen. 7)

Ao. 1691. Ein Mandat wegen Mulchen verführens.

1. Daß denen Mulchen-Grempler beym Eyd verboten, nicht mehr dann 6 Käß auf einen jeden Wochen Markt in der Nachbarschafft zu führen.

2. Schmalz, was unsere Landleute nicht bedürfftig.

3. Die kleine Mulchen-Grempler haben gar nichts auffert Lands zu verkauffen, und wann Sie bey Haus nicht genug abgang hätten, Sie es Ihren Hrn. Vorgesetzten anzeigen, welche dann schon Mittel und Ordnung verschaffen werden, daß solches durch hierzu bestellte den Armen Menschen nach

7) S. 147 fehlt am Anfang der historischen Analecten die Jahrzahl 1698.

begehren, viel oder wenig, nach gemachtem Tax, ausgewogen und dafür die Gebühr erstattet werde.

4. Auch beym Eyd verboten, weder Käß noch Schmalz Vieh oder Rinder über Rhein und See zu verkauffen.<sup>\*)</sup>

5. Mit dem Kauff des Mulchens nicht gesteigert werden.

6. Wegen Heu Kauffs halben sol die Gebühr vorgehomen werden.

7. Auf die äffigen Speisen soll gewüsse Maß und Tax gesezet werden.

### Berichtigungen.

Wir haben S. 143 den H. Altstatthalter Meier in Herisau unter den vorzüglichen Beförderern der Straßen = Correction am Mauchler genannt. Seither sind wir belehrt worden, daß wir seinen Vater, gleichen Namens, den verstorbenen Rathsherrn L. Meier, hätten nennen sollen.

S. 183 wird die Anregung zur Stiftung der Hülfs-Gesellschaft in Herisau dem H. Schoch, Schneidermeister, zugeschrieben. Wir hätten H. Landschreiber Hohl, damals Schullehrer in Herisau, nennen sollen, wie ganz bestimmt aus einem Aufsatz in den Verhandlungen der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft<sup>\*)</sup> hervorgeht.

S. 194 berichteten wir mit einigem Mißtrauen aus dem Amtsberichte des kleinen Rathes von St. Gallen, daß sich die Heimathlosen besonders gern am Rhinerberg bei Stein aufhalten. In Stein weiß man nun so wenig von einem Orte dieses Namens in der Gemeinde selbst, oder in der innerrohdischen Umgebung, daß man daselbst alles Ernstes glaubte, es müsse Stein im Ober- toggenburg gemeint sein. Unsere Quelle nennt übrigens bestimmt Stein in Außerrohden.

\*) Ao. 1690 ein Mandat, daß wir von Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst erhalten, Wochentlich 150 Säd Korn an Enert Rheinischen Märkten einzukauffen. Stoff zu Parallelen.

.) Jahrgang 1841, S. 93.